

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Medienzentrum der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Benutzungsordnung für das Medienzentrum der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

1. Allgemeine Verleihbedingungen für Medien und Geräte

Das Medienzentrum Marburg ist eine Serviceeinrichtung für Schulen in der Bildungsregion Marburg-Biedenkopf. Darüber hinaus steht es auch für außerschulische und kulturelle Medienarbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung zur Verfügung. Das Medienzentrum überlässt diesen Organisationen audiovisuelle Materialien und Geräte zur zeitweisen Benutzung. Die Registrierung als Benutzerin/Benutzer erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung, die ausschließlich persönlich im Medienzentrum zu stellen ist.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Dabei hat die Benutzerin/der Benutzer durch Unterschrift ausdrücklich die in dieser Benutzungsordnung niedergelegten Bedingungen anzuerkennen.
- 2.2 Die Benutzerin/der Benutzer hat sich bei Vertragsabschluss durch ein amtliches Dokument auszuweisen, soweit sie/er nicht dem Personal des Medienzentrums persönlich bekannt ist.
- 2.3 Das Medienzentrum kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt die Benutzerin/der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann das Medienzentrum den Vertrag fristlos kündigen. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts bleibt in diesem Falle bestehen.

3. Benutzungsbedingungen

- 3.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist ohne Zustimmung des Medienzentrums nicht berechtigt, die ihr/ihm überlassenen Gegenstände weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.
- 3.2 Die entliehenen Gegenstände sind zweckmäßig und pfleglich zu behandeln. Vor jeder Ausleihe sind sie auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Weisen entlehene Gegenstände Schäden auf, ist dies dem Medienzentrum unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe zu melden.
- 3.3 Die entliehenen Gegenstände dürfen nur bei nichtöffentlichen und nichtgewerblichen Veranstaltungen eingesetzt werden. Eventuell anfallende Transportkosten und GEMA-Gebühren tragen die Benutzenden.
- 3.4 Medien aus dem Zentralbestand des Medienzentrums Frankfurt können täglich durch das Medienzentrum Marburg per Fernleihe angefordert werden. Bei Verfügbarkeit des Mediums beträgt die Lieferzeit ca. 2-3 Werktage. Die Medien müssen nach dem

Eintreffen beim Medienzentrum Marburg durch die Benutzerin/den Benutzer abgeholt und dort auch wieder abgegeben werden. Die dem Medienzentrum Marburg für die Rücksendung der Fernleihmedien entstehenden Kosten sind durch die Benutzenden zu tragen.

- 3.5 Das Medienzentrum Marburg bietet den Lehrkräften, die an allgemeinbildenden Schulen unterrichten, die Möglichkeit zur Nutzung von Online-Unterrichtsmedien über die Homepage des Medienzentrums. Die Benutzungsbedingungen hierfür sind der Anlage 1 – Besondere Bedingungen zur Nutzung von Online-Unterrichtsmedien im Streaming- oder Download-Verfahren – zu entnehmen.

4. Benutzungsentgelt

- 4.1 Registrierte Benutzerinnen und Benutzer, die im Betreuungsgebiet des Medienzentrums an allgemeinbildenden Schulen unterrichten, haben die Möglichkeit, Medien und Geräte unentgeltlich zu entleihen. Benutzerinnen und Benutzer, die in den Bereichen Erwachsenenbildung, Alten- u. Jugendpflege und Jugendförderung tätig sind, bekommen Medien ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt, darüber hinaus erhalten sie den ermäßigten Verleihpreis auf Verleihgeräte (vgl. Ziffer 4.3).
- 4.2 Die Entleihe von Unterrichtsmedien an Privatpersonen sowie an Unternehmen und Vereine, die nicht zum Kreis der unter Ziffer 4.1, Satz 2 genannten Benutzerinnen und Benutzer zählen, ist nicht möglich. Jedoch besteht für diese die Möglichkeit, gegen Entgelt Multimediageräte zu entleihen. Die jeweilige Höhe ist der Entgeltordnung (Anlage 2 zur Benutzungsordnung) zu entnehmen.
- 4.3 Anerkannte Organisationen der Jugendbildungsarbeit, Sportvereine, karitative Verbände und dergleichen, die als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten auf die Entgelte nach Anlage 2 eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung erfolgt durch das Medienzentrum.
- 4.4 Bei der Entgeltberechnung gilt die Entleihe über ein Wochenende oder einen Feiertag als ein Entleihtag.
- 4.5 Alle Entgelte sind sofort gegen Quittung beim Medienzentrum Marburg zu zahlen.

5. Benutzungsdauer

- 5.1 Die übliche Benutzungsdauer beträgt bei Medien 2 Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihe ist bei vorheriger Angabe des Zeitraums möglich. Bei Geräten wird die Benutzungsdauer in der Regel tageweise vereinbart. Die vereinbarte Rückgabefrist ist unbedingt einzuhalten, da das Medienzentrum eingegangene Verpflichtungen (Vorbestellung des Mediums/der Medien) sonst nicht erfüllen kann.
- 5.2 Wird die vereinbarte Rückgabefrist schuldhaft überschritten, so wird die Rückgabe unter Festlegung einer Nachfrist angemahnt. Für jede telefonische oder schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- | | |
|---|--------|
| 1. Mahnung (am 4. Werktag nach Fälligkeitsdatum) | 2,50 € |
| 2. Mahnung (am 9. Werktag nach Fälligkeitsdatum) | 2,50 € |
| 3. Mahnung (am 19. Werktag nach Fälligkeitsdatum) | 2,50 € |

Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, so werden der Entleiherin/dem Entleiher die Kosten für eine Wiederbeschaffung der entliehenen Gegenstände in Rechnung gestellt.

6. Haftung

- 6.1 Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die an den entliehenen Gegenständen im Laufe der Benutzungszeit entstehen, und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreises. Dies gilt auch für solche Schäden, die durch Besucher/innen einer Veranstaltung oder Personen verursacht werden, die die entliehenen Gegenstände unberechtigterweise benutzen.
- 6.2 Die Benutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Universitätsstadt Marburg ist von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- 6.3 Benutzerinnen und Benutzer, die nachweislich wiederholt Schäden an den entliehenen Geräten oder Materialien verursacht haben, können vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Medienzentrums Marburg.

7. Änderung der Entgeltordnung

Die Leitung des Medienzentrums ist berechtigt, die Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung unter bestimmten Voraussetzungen zu aktualisieren. Gründe dafür können ein Defekt, eine Überalterung sowie die Preisentwicklung der Verleihgeräte sein. Dem Magistrat ist eine aktualisierte Fassung zur Kenntnis zu geben.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbildstelle der Universitätsstadt Marburg vom 1. April 1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom 01.08.2003 außer Kraft.

Marburg, den 27.06.2017

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister